

Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen

(ZMessV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 16 und 18 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011¹ über das Messwesen (Messgesetz, MessG)

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten der Kantone, des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) und der Eichstellen im Messwesen.

2. Abschnitt: Kantone

Art. 2 Aufgabe

Die Kantone sorgen für den Vollzug des Messgesetzes in ihrem Hoheitsgebiet und für die Finanzierung der Erfüllung dieser Aufgabe.

Art. 3 Zuständigkeitsbereich

In den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen folgende Kategorien von Messmitteln, soweit nicht für Teilbereiche die Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006² (Messmittelverordnung) etwas anderes bestimmen:

- a. Längenmessmittel;
- b. Raummasse;
- c. Gewichtstücke;
- d. Waagen;

SR

- ¹ SR ... [BBl 2011 4865]
- ² SR **941.210**

- e. Messanlagen für Flüssigkeiten ausgenommen Wasser;
- f. Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren.

Art. 4 Organisation des Vollzugs

¹ Die Kantone bestimmen die zuständige kantonale Behörde für die Aufsicht über das Messwesen (Aufsichtsbehörde).

² Sie organisieren den Vollzug. Für die Aufgaben nach Artikel 7 bestimmen sie die Fachstelle (Eichamt) und die Eichmeisterinnen und Eichmeister.

³ Sie bestimmen die territoriale Zuständigkeit (Eichkreise).

⁴ Sie können unter Vorbehalt der Genehmigung durch das METAS zusammen mit anderen Kantonen gemeinsame Vollzugs- oder Aufsichtsregionen bilden (Art. 17 Abs. 3 MessG).

⁵ Die Aufsichtsbehörden sorgen für die Zusammenarbeit mit dem METAS und anderen betroffenen Behörden des Kantons oder anderer Kantone.

Art. 5 Infrastruktur und Ausrüstung der Eichmeisterinnen und Eichmeister

¹ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister müssen über eine für ihre Vollzungsaufgaben geeignete Infrastruktur, Transportmittel und messtechnische Ausrüstung verfügen. Falls zweckmässig kann die Ausrüstung beim METAS oder bei einer vom METAS bezeichneten Stelle gemietet werden.

² Die Kosten für Infrastruktur, Transportmittel und Ausrüstung gehen zulasten der Kantone, soweit sie nicht durch die Gebührenanteile nach der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005³ gedeckt werden.

Art. 6 Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister

¹ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister müssen über die fachlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, verfügen.

² Sie müssen insbesondere die vom METAS durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse besuchen sowie das eidgenössische Diplom als «Diplomierte Eichmeisterin» oder «Diplomierter Eichmeister» besitzen. Bestimmte Teile der Grundausbildung können durch eine nachweisbare gleichwertige Ausbildung ersetzt werden.

³ Bis zur nächsten Durchführung der entsprechenden Ausbildungskurse und der Diplomprüfung kann eine nach Artikel 4 Absatz 2 als Eichmeisterin oder Eichmeister bestimmte Person die Tätigkeit als Eichmeisterin oder Eichmeister bereits aufnehmen, wenn sie über die fachlichen Fähigkeiten nach Absatz 1 verfügt und eine praktische Einführung erhalten hat.

³ SR 941.298.1

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister

¹ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister haben im Zuständigkeitsbereich der Kantone folgende Aufgaben:

- a. Ersteichung von Messmitteln nach Artikel 17 und Kennzeichnung nach Anhang 6 der Messmittelverordnung⁴;
- b. Prüfung der Messbeständigkeit nach Artikel 24 und Kennzeichnung nach Anhang 6 der Messmittelverordnung;
- c. nachträgliche Kontrolle nach Artikel 12 des Messgesetzes;
- d. Prüfung von Messmitteln bei beanstandeten Messergebnissen nach Artikel 29 der Messmittelverordnung;
- e. Kontrolle der Einhaltung der Mengenangabeverordnung vom ...⁵ (MeAV), soweit diese Aufgabe nicht einer anderen Stelle übertragen ist (Art. 34 Abs. 1 MeAV).

² Die Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden in der Regel am Verwendungsort des Messmittels vorgenommen. Kann die Eichung der Messmittel am Verwendungsort nicht mit der vorgeschriebenen Genauigkeit vorgenommen werden, so kann sie an einem anderen geeigneten Ort durchgeführt werden.

³ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister führen für die Tätigkeit im Rahmen der nachträglichen Kontrolle ein Verzeichnis der Verwenderinnen beziehungsweise Eigentümer und der Hersteller von eichpflichtigen Messmitteln und stellen es dem METAS kostenlos zur Verfügung.

Art. 8 Unabhängigkeit der Eichmeisterinnen und Eichmeister

¹ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister dürfen weder Handel mit Messmitteln betreiben noch eine gewerbmässige Tätigkeit ausüben, die ihre hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt oder ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellt.

² Alle Informationen über die Messmittel und deren Verwenderinnen, die sie im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit erhalten, dürfen sie ausschliesslich für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikel 7 und 9 nutzen.

³ Gewerbmässige Tätigkeiten ausserhalb der hoheitlichen Aufgaben der Eichmeisterin oder des Eichmeisters bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität besteht.

⁴ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister dürfen kleine Wartungs- und Justierarbeiten an den Messmitteln durchführen, um eine sofortige Eichung zu ermöglichen. Zudem dürfen sie Hilfsmittel, wie Gewichtstücke oder Massstäbe, abgeben oder austauschen, sofern die Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

⁴ SR 941.210

⁵ SR ...

Art. 9 Massnahmen

¹ Werden Messmittel gesetzwidrig verwendet, so stellt die zuständige kantonale Behörde durch sofortige Eichung, Einziehung des Messmittels oder andere geeignete Massnahmen den rechtmässigen Zustand wieder her.

² Werden Messmittel entdeckt, die nicht ordnungsgemäss in Verkehr gebracht wurden (Art. 7 und 8 MessG), so meldet die Eichmeisterin oder der Eichmeister diese dem METAS, damit die Massnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 der Messmittelverordnung⁶ eingeleitet werden können.

³ Die im Rahmen der nachträglichen Kontrolle festgestellten Verstösse sind gemäss den in Artikel 28 Absatz 4 der Messmittelverordnung angeführten Strafbestimmungen zu sanktionieren.

Art. 10 Öffentliche Waagen

¹ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis von Waagen, die der Öffentlichkeit zum Wägen von Gütern zu Verfügung stehen und regelt die Benützungsgebühren. Diese öffentlichen Waagen sind entsprechend zu bezeichnen.

² Die Eichmeisterinnen und Eichmeister instruieren die für das Wägen zuständigen Personen.

³ Sie beaufsichtigen die öffentlichen Waagen und die für das Wägen zuständigen Personen.

Art. 11 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

² Der Weiterzug von Entscheiden letzter kantonalen Instanzen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 12 Berichterstattung

Jede kantonale Aufsichtsbehörde erstattet dem METAS jährlich Bericht über die Erfüllung der Aufgabe des Kantons.

3. Abschnitt: METAS**Art. 13** Aufgaben

Das METAS erfüllt Aufgaben beim Inverkehrbringen und bei der Erhaltung der Messbeständigkeit von Messmitteln (Art. 15), nimmt nachträgliche Kontrollen vor (Art. 16) und beaufsichtigt die Kantone und die Eichstellen (Art. 17).

⁶ SR 941.210

Art. 14 Zuständigkeitsbereich

¹ In den Zuständigkeitsbereich des METAS fallen jene Kategorien von Messmitteln, für die nicht nach Artikel 3 die Kantone zuständig sind.

² Das METAS kann im Einzelfall Eichaufträge im Zuständigkeitsbereich der Kantone übernehmen, wenn die Kantone nicht über geeignete Prüfmittel oder die entsprechende Fachkompetenz verfügen. Die Eichung gilt auch in diesen Fällen als vom Kanton vorgenommen. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 5. Juli 2006⁷ über die Gebühren des Bundesamtes für Metrologie (GebV-METAS).

Art. 15 Inverkehrbringen und Erhaltung der Messbeständigkeit von Messmitteln

Das METAS erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es führt die Bauartprüfung durch und entscheidet über die Zulassung nach dem 2. Kapitel 4. Abschnitt der Messmittelverordnung⁸.
- b. Es nimmt in den Fällen nach Buchstabe a die Ersteichung von Messmitteln nach Artikel 17 und die Kennzeichnung nach Anhang 6 der Messmittelverordnung vor.
- c. Es führt für die Messmittel der Messmittelkategorien in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung der Messbeständigkeit (Art. 24 Messmittelverordnung), die Kennzeichnung (Anhang 6 Messmittelverordnung) und die Prüfung bei beanstandeten Messmitteln (Art. 29 Messmittelverordnung) durch.
- d. Es ist zuständig für die internationale Zusammenarbeit und für die Anerkennung von Prüfergebnissen und Zertifikaten.

Art. 16 Nachträgliche Kontrolle

Das METAS führt nachträgliche Kontrollen (Art. 12 MessG) durch:

- a. bei Messmitteln in seinem Zuständigkeitsbereich (Art. 14);
- b. bei Messmitteln im Zuständigkeitsbereich der Kantone (Art. 3), soweit das EJPD dies im Programm nach Artikel 18 vorsieht.

Art. 17 Aufsicht

¹ Das METAS beaufsichtigt den Vollzug durch die Kantone und die Eichstellen.

² Es übt die Aufsicht insbesondere aus, indem es:

- a. Weisungen an die Eichämter und Eichstellen erlässt;
- b. die Eichämter und Eichstellen betreut und überwacht;
- c. ihr Personal berät und instruiert;

⁷ SR 941.298.2

⁸ SR 941.210

- d. die Normale, die Prüfmittel und die Einrichtungen der Eichämter und Eichstellen kontrolliert;
- e. die Richtigkeit der Eichungen der Eichstellen überwacht, indem es stichprobenweise Messmittel kontrolliert;
- f. die Berichterstattung der Kantone und der Eichstellen prüft.

Art. 18 Programm mit Schwerpunkten der nachträglichen Kontrolle und der Aufsicht

¹ Das EJPD stellt auf Antrag des METAS jährlich ein Programm auf, in dem es Schwerpunkte der nachträglichen Kontrolle und der Aufsicht des METAS festlegt.

² Das METAS erstattet dem EJPD jährlich Bericht über die Umsetzung des Programms und den Vollzug der Messmittelverordnung⁹.

Art. 19 Aus- und Weiterbildung

¹ Das METAS organisiert fachspezifische Aus- und Weiterbildungskurse.

² Kurse nach Absatz 1 sind für vom Kanton nach Artikel 4 Absatz 2 bestimmte Eichmeisterinnen und Eichmeister kostenlos.

Art. 20 Amtshilfe

Das METAS kann von der Zollverwaltung verlangen, dass diese ihm für eine festgesetzte Dauer die Einfuhr bestimmter Messmittel meldet.

Art. 21 Internationale Amtshilfe

Das METAS ist in Belangen des Messgesetzes zuständig für die internationale Amtshilfe im Rahmen von Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁰ über die technischen Handelshemmnisse.

4. Abschnitt: Eichstellen

Art. 22 Ermächtigung

¹ Das METAS kann Eichstellen für die Ersteichung, für die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit und für Prüfungen bei beanstandeten Messergebnissen (Art. 17, 24 und 29 der Messmittelverordnung¹¹) gewisser Messmittelkategorien in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigen.

² Die Eichstelle ist verpflichtet,

⁹ SR 941.210

¹⁰ SR 946.51

¹¹ SR 941.210

- a. alle Tätigkeiten nach Absatz 1 vorzunehmen; das METAS kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen;
- b. dem METAS alle Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 23 Voraussetzungen für die Ermächtigung

Die Eichstelle muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie muss über eine für ihre Vollzugsaufgaben geeignete Infrastruktur, Transportmittel und messtechnische Ausrüstung sowie das nötige Fachpersonal verfügen.
- b. Sie muss Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten, namentlich dürfen die Leiterin oder der Leiter der Eichstelle und das Personal bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keiner Beeinflussung ausgesetzt sein, die zu Interessenskonflikten führt.
- c. Sie muss ihren Sitz in der Schweiz haben.
- d. Sie muss eine angemessene Haftpflichtversicherung abschliessen, sofern die Haftpflicht nicht von einer staatlichen Behörde gedeckt wird oder die Prüfungen nicht unmittelbar von einer staatlichen Behörde durchgeführt werden.
- e. Sie muss Gewähr für die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität bieten.

Art. 24 Gesuch um Ermächtigung

¹ Das Gesuch um Ermächtigung zum Betrieb einer Eichstelle muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Art und den Umfang der vorgesehenen Tätigkeit;
- b. den Nachweis, dass die Eichstelle die Voraussetzungen nach Artikel 23 erfüllt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch, als Eichstelle ermächtigt zu werden.

Art. 25 Erteilung und Entzug der Ermächtigung

¹ Das METAS prüft das Gesuch und erteilt die Ermächtigung.

² Die Ermächtigung legt insbesondere Folgendes fest:

- a. Tätigkeitsbereich der Eichstelle;
- b. Name der Inhaberin oder des Inhabers der Eichstelle;
- c. Name der Leiterin oder des Leiters der Eichstelle sowie deren Stellvertretung;
- d. zugewiesenes Einzugsgebiet;
- e. Prüfräume;
- f. Prüfverfahren;

- g. Prüfmittel und Normale sowie deren Betriebs- und Wartungsvorschriften;
- h. Nachkontroll- und Kalibrierfrist für Normale;
- i. Vorschriften über die erforderlichen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Eichungen;
- j. Vorschriften über Eichzertifikate;
- k. Eichgebühren sowie Gebührenanteile an das METAS, soweit sie nicht in der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005¹² festgelegt sind;
- l. Identifikation gemäss Anhang 6 Ziffer 2.3 der Messmittelverordnung¹³;
- m. Vorschriften über den Erlass von Verfügungen.

³ Die Ermächtigung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Wird sie nicht unter Einhaltung der Frist nach Absatz 4 gekündigt, so verlängert sie sich nach Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer um jeweils ein Jahr.

⁴ Die Ermächtigung kann durch die Eichstelle oder das METAS jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

⁵ Das METAS passt die Ermächtigung den sich ändernden Gegebenheiten an.

⁶ Es sistiert oder entzieht die Ermächtigung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Vorschriften nicht eingehalten werden.

Art. 26 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Eichstelle

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Eichstelle ist für den Betrieb der Eichstelle verantwortlich.

² Sie oder er beantragt dem METAS die Leiterin oder den Leiter der Eichstelle und regelt deren Stellvertretung.

³ Sie oder er muss gewährleisten, dass die Eichstätigkeit in der Schweiz durchgeführt wird.

⁴ Die Eichstelle kann mit dem Einverständnis des METAS die Prüfergebnisse von externen in- und ausländischen Stellen anerkennen.

⁵ Die Eichstellen müssen Veränderungen, die die Ermächtigungsvoraussetzungen betreffen, unaufgefordert und umgehend dem METAS mitteilen.

⁶ Das METAS kann die Inhaberinnen und Inhaber der Eichstellen zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen verpflichten.

Art. 27 Aufgaben und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Eichstelle

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Eichstelle ist verantwortlich für die Eichungen und die anderen Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit.

² Sie oder er muss sich schriftlich verpflichten, die Leitung vorschriftsgemäss wahrzunehmen und die Normale und Prüfmittel nicht missbräuchlich zu verwenden.

¹² SR 941.298.1

¹³ SR 941.210

Art. 28 Fachliche Anforderungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter und das Personal der Eichstelle müssen entsprechend ihrer Tätigkeit über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und die gesetzlichen Grundlagen und technischen Normen kennen.

² Die Leiterin oder der Leiter und das Personal der Eichstelle müssen die Aufgaben zuverlässig und mit der erforderlichen Sachkenntnis durchführen.

³ Das METAS kann die Leiterinnen und Leiter sowie das Personal der Eichstellen zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen verpflichten.

Art. 29 Berufsgeheimnis

Die Inhaberin oder der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter und das Personal der Eichstelle sind ausser gegenüber dem METAS in Bezug auf alle Informationen, von denen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

Art. 30 Auftrag zur Durchführung der nachträglichen Kontrolle

¹ Das METAS kann Eichstellen mit der nachträglichen Kontrolle nach Artikel 12 des Messgesetzes beauftragen.

² Es muss gewährleistet sein, dass die zugewiesenen Aufgaben unabhängig und unparteilich ausgeführt werden.

³ Das METAS regelt den Umfang der Tätigkeit, das Einsatzgebiet und die Entschädigung.

Art. 31 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁴.

² Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 32 Berichterstattung

Die Inhaberin oder der Inhaber jeder Eichstelle erstattet dem METAS jährlich Bericht über deren Tätigkeit.

5. Abschnitt: Gebühren**Art. 33**

¹ Das METAS erhebt Gebühren nach der GebV-METAS¹⁵.

¹⁴ SR 172.021

¹⁵ SR 941.298.2

² Die Eichämter und Eichstellen erheben Gebühren nach der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005¹⁶.

³ Das METAS trägt die Kosten für die ordentliche Betreuung der Eichämter, soweit sie nicht im Rahmen der Gebühren nach der Eichgebührenverordnung den Kunden der Eichämter weiterverrechnet werden.

⁴ Die Eichstellen überweisen dem METAS für dessen ordentliche Betreuung die Gebührenanteile gemäss der Eichgebührenverordnung für alle durchgeführten Eichungen, einschliesslich derjenigen an eigenen Messmitteln.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 15. Februar 2006¹⁷ über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen;
- b. Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006¹⁸.

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Die Messmittelverordnung¹⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 27, 34 und 35

Aufgehoben

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Ermächtigungen von Eichstellen gelten:

- a. bis zum Ablauf der darin festgelegten Dauer, wenn dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2012 liegt;
- b. bis am 31. Dezember 2013, wenn die Ermächtigung bis am 31. Dezember 2012 befristet ist; ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 3.

² Die Verlängerung von Ermächtigungen über die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 hinaus richtet sich nach Artikel 25 Absatz 3.

³ Für Eichstellen, die vom Bundesamt für Metrologie befristet bis am 31. Dezember 2012 im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 der Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006²⁰ ermächtigt wurden, verlängert sich die Ermächtigung nicht nach Absatz 1 Buchstabe b.

¹⁶ SR 941.298.1

¹⁷ AS 2006 1637

¹⁸ AS 2006 1643

¹⁹ SR 941.210

²⁰ AS 2006 1643

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

